

## **Stadt Brake (Unterweser)**

### **Haus- und Badeordnung für das Stadtbad der Stadt Brake (Unterweser)**

#### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Stadtbades einschließlich Eingang und Außenanlagen sowie der Ruhe und Erholung unserer Gäste.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung untersagt.
5. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude des Stadtbades untersagt.
6. Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Stadtbades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Das gleiche gilt für Personen, die ohne Eintrittskarte im Stadtbad angetroffen werden sowie für Personen, die erkennbar unter Einfluss berauschender Mittel (Alkohol oder Drogen) stehen und sich selbst bzw. andere gefährden oder stören.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Die Verfügung über Fundsachen erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Digitalkameras, Musikinstrumente und Tonwiedergabegeräte zu benutzen.
10. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der Genehmigung der Stadt Brake (Unterweser).

11. Der Aufenthalt im Stadtbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen zu empfehlen. Das Tragen von Burkinis oder ähnlicher Badebekleidung aus religiösen Gründen ist gestattet.

12. Das Rechtsverhältnis zwischen Badegast und Betreiber ist ausschließlich privatrechtlich.

## **§ 2**

### **Öffnungszeiten und Zutritt**

1. Die Öffnungszeiten werden öffentlich bekannt gegeben. Der Einlass ist während der letzten 30 Minuten der Öffnungszeit nicht mehr möglich. Die Badegäste haben 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit die Becken zum Duschen und Ankleiden zu verlassen.

2. Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt. Ein Umtausch oder Inzahlungnahme bzw. eine Erstattung nicht verbrauchter Karten ist grundsätzlich nicht möglich. Für verlorene Mehrfachkarten wird kein Ersatz geleistet.

3. Der Zutritt ist nicht gestattet:

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hautveränderungen (z. B. Dellwarzen) leiden sowie Personen, die zu epileptischen Anfällen neigen.
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können sowie Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, ist die Benutzung im eigenen Interesse nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
- Kindern unter 7 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer geeigneten Begleitperson erlaubt.

4. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein.

## **§ 3**

### **Verhalten im Bad**

1. Die Badegäste benutzen das Hallenbad einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und die Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

2. Die Badegäste sind für das Verschließen der Garderobenschränke sowie für die Aufbewahrung der Schlüssel selbst verantwortlich. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet.

## **§ 4**

### **Benutzung des Stadtbades**

1. Die Umkleiden dienen nicht als Kleiderablage. Alle Kleidungsstücke sind in einem Garderobenschrank abzulegen. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen. Den Schlüssel des Schrankes hat er während des Bades bei sich zu behalten. Bei Verlust ist der Wert des Schlüssels zu ersetzen.

2. Die Schwimmerbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.

3. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.

4. Die Badegäste dürfen Barfußgänge, Duschräume und Beckenumgänge nicht mit Straßenschuhen betreten.

5. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.

6. Die Nutzung der angebotenen Wasserattraktionen verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf andere Badegäste.

7. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- a) der Sprungbereich frei ist und
- b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in ein Becken sind untersagt.

8. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Verein oder der/die Übungsleiter/in für die Einhaltung der Badeordnung mitverantwortlich.

9. Bei Überlassung des Hallenbades außerhalb der gültigen öffentlichen Badezeit haftet der verantwortliche Verein/Übungsleiter für die Wassersicherheit seiner Mitglieder/Nutzer und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rettungsfähigkeit des Übungsleiters gewährleistet ist.

10. Private Schwimmlehrer/innen sind zu gewerbsmäßiger Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

## **§ 5 Ausnahmen**

1. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

## **§ 6 Außerkräftreten**

Die Badeordnung in der Fassung vom 16.05.1977 tritt am 30.09.2020 außer Kraft.

Brake (Unterweser), 01.10.2020

Michael Kurz  
Bürgermeister